Beendigung Schulbesuch und Wiederholung Schulstufen

1. **Beendigung des Schulbesuches wegen vier oder mehr Nicht Genügend gemäß § 33 (2) lit. f) SchUG**
2. **Übertritt in PTS gemäß § 29 Abs 8 SchUG**
3. **Wiederholen von Schulstufen gemäß § 32 Abs 5 und 6 SchUG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen Sie, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und Ihrem Kind den Abschnitt unterschrieben mitzugeben:

1. Gemäß § 33 Abs 2 lit. f) des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl 472/1986 idgF, hört ein/e SchülerIn auf, SchülerIn einer Schule zu sein, wenn er/sie die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer und der Erzieherbildung mit vier oder mehr "Nicht genügend" in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat.

   Dies bedeutet, dass ein Schüler/eine Schülerin **NICHT zur Wiederholung der 1. Stufe berechtigt ist,** sollte er/sie **vier oder mehr "Nicht genügend"** im Jahreszeugnis aufweisen.

   Abweichend davon wäre er/sie nur dann zur Wiederholung berechtigt, wenn alle Aufnahmebewerber/Aufnahmebewerberinnen für diese erste Stufe an der betreffenden Schule aufgenommen werden können (§ 82a SchUG).

2. § 29 Abs 8 des Schulunterrichtsgesetzes legt fest, dass ein **Übertritt in die Polytechnische Schule** aus einer mittleren oder höheren Schule während des Schuljahres **nur bis zum 31. Dezember** zulässig ist.

3. Gemäß § 32 Abs 5 und 6 des Schulunterrichtsgesetzes darf ein/e SchülerIn zum Abschluss einer mittleren oder höheren Schule mit einer bis drei Schulstufen höchstens um ein Schuljahr länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht.
   Zum Abschluss einer mittleren oder höheren Schule mit 4 bis 9 Schulstufen darf ein/e SchülerIn höchstens um zwei Schuljahre länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht.

Die Schulleitung